

FondsSpotNews 387/2026

Fusion von Fonds der BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Luxembourg

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 15.10.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf.

Kunden des **aufnehmenden** Fonds werden hiermit über die Fusion informiert.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
BNP World Funds A EUR CAP	LU0482268843	BNP Paribas Funds - Euro Government Bond Act.au Port. Cap.(classic)	LU0111548326

Aus regulatorischen Gründen sind wir dazu verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, dass der von Ihnen gehaltene Fonds eine andere Anteilsklasse, welche nicht bei der FFB gelistet ist, in Form einer Fusion aufnimmt. Konkret bedeutet dies, dass Ihr Fonds Vermögenswerte aus diesem Teilfonds erhält, ohne dass sich die Anzahl der von Ihnen derzeit gehaltenen Anteile ändert.

Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können über die FFB somit nicht erworben werden. Details zum Ablauf der Fusion entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schriftstück der Fondsgesellschaft.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 8. September 2026



MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES TEILFONDS „BNP PARIBAS FUNDS EURO GOVERNMENT BOND“

Luxemburg, 8. September 2026

Sehr geehrte Anteilnehmerinnen, sehr geehrte Anteilnehmer,

der Verwaltungsrat des Fonds (der „**Verwaltungsrat**“) hat gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 der Satzung des Fonds und Kapitel 8 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz**“) sowie im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des luxemburgischen OGAW AXA World Funds (der „**eingebraachte Fonds**“) beschlossen, den Teilfonds AXA World Funds Euro Government Bonds (der „**eingebraachte Teilfonds**“) durch Auflösung ohne Abwicklung aufzunehmen, indem all seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 1 Punkt 20) a) des Gesetzes im Austausch gegen die Ausgabe von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds an die Anteilnehmer des eingebraachten Teilfonds auf den Teilfonds BNP Paribas Funds Euro Government Bond (der „**aufnehmende Teilfonds**“) übertragen werden (die „**Zusammenlegung**“).

<i>ISIN-Code</i>	<i>Klassen des eingebraachten Teilfonds</i>	<i>Währung</i>	<i>ISIN-Code</i>	<i>Klassen des aufnehmenden Teilfonds</i>	<i>Währung</i>
LU0482268843	A EUR CAP	EUR	LU0111548326	Classic CAP	EUR
LU2196283159	A EUR DIS	EUR	LU0111547609	Classic DIS	EUR
LU0482269064	E EUR CAP	EUR	LU3311918174	N2 CAP	EUR
LU0482269148	F EUR CAP	EUR	LU0111549217	Privilege CAP	EUR
LU0482269650	I EUR CAP	EUR	LU3311918257	I2 CAP	EUR
LU0482269734	M EUR CAP	EUR	LU0113544596*	X CAP	EUR
LU2091943923	ZI EUR CAP	EUR	LU1695677515	I Plus CAP	EUR

**Diese Anteilsklasse wird zum Zeitpunkt der Zusammenlegung in Deutschland registriert sein.*

1) Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung

Die Zusammenlegung wird am Freitag, den 15. Oktober 2026 wirksam.

2) Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Im Zusammenhang mit dem Wechsel des Mehrheitsaktionärs von AXA Investment Managers Paris (AXA IM Paris) von der AXA S.A. zur BNP Paribas S.A. am 1. Juli 2025 und der anschließenden Zusammenlegung mit der BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe, der Verwaltungsgesellschaft des eingebraachten Fonds, am 31. Dezember 2025 wurde das Fondsangebot jeder Verwaltungsgesellschaft der BNP Paribas-Gruppe einer Überprüfung unterzogen.

Da festgestellt wurde, dass sich das Fondsangebot des eingebraachten und des aufnehmenden Teilfonds in Bezug auf Anlageziele, Anlagestrategien und Anlageuniversum überschneidet, wurde beschlossen, sie zu Rationalisierungszwecken und zur Klarstellung des Fondsangebots für die Anleger zusammenzulegen. Die Anteilnehmerinnen und Anteilnehmer des eingebraachten und des aufnehmenden Teilfonds werden von einer deutlichen Erhöhung des Vermögens des aufnehmenden Teilfonds profitieren, der ein höheres Maß an verwaltetem Vermögen aufweist.

In Anbetracht des Vorstehenden sind der Verwaltungsrat des eingebraachten Fonds und der Verwaltungsrat der Ansicht, dass es im besten Interesse ihrer Anteilnehmer ist, den eingebraachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen.

3) Auswirkungen der Zusammenlegung

Die Zusammenlegung wird keine Auswirkungen für die Anteilnehmer des aufnehmenden Teilfonds haben.

Der eingebraachte Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst, indem sämtliche Vermögenswerte (einschließlich aufgelaufener Erträge des eingebraachten Teilfonds) und Verbindlichkeiten in den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden.

Der eingebraachte Fonds wird ab dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung nicht mehr existieren.

Aufgrund der aktuellen Zusammensetzung des Portfolios des eingebraachten Teilfonds, das vollständig für den aufnehmenden Teilfonds geeignet ist, sollte für das Portfolio des eingebraachten Teilfonds im Vorfeld der Zusammenlegung keine Neugewichtung erforderlich sein, und die Vermögensübertragung wird daher ergänzend in Sachwerten und Barmitteln erfolgen.

Die Zusammenlegung wird keine Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Teilfonds haben, das weder vor oder noch nach dem Inkrafttreten der Zusammenlegung neu gewichtet wird.



4) Organisation des Umtauschs von Anteilen

Die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erhalten im aufnehmenden Teilfonds eine Anzahl von Anteilen (gegebenenfalls einschließlich Anteilsbruchteilen), die sich aus der Multiplikation der Anzahl der von ihnen im eingebrachten Teilfonds gehaltenen Anteile mit dem jeweiligen Umtauschverhältnis errechnet, das für jede Anteilsklasse ermittelt wird.

Die Umtauschverhältnisse werden zum 15. Oktober 2026 berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklassen sowohl des eingebrachten Teilfonds als auch des aufnehmenden Teilfonds vom 15. Oktober 2026 durcheinander dividiert wird.

Die für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten des aufnehmenden Teilfonds am Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses angewandten Kriterien entsprechen den Kriterien, die für die NIW-Berechnung verwendet werden, wie sie im Kapitel „Nettoinventarwert“ von Teil I des Prospekts des Fonds (der „**Prospekt**“) beschrieben sind.

Den Inhabern von Anteilen des eingebrachten Teilfonds wird keine Ausgleichszahlung in bar geleistet.

5) Recht auf Rückgabe der Anteile

Wenn Sie der Zusammenlegung nicht zustimmen, können Sie die kostenfreie Rücknahme Ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen des Prospekts veranlassen.

6) Weitere Informationen

Die Kosten und Aufwendungen der Zusammenlegung werden von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe, der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Fonds getragen, mit Ausnahme von Bank- und transaktionsbezogenen Kosten (einschließlich Steuern und Stempelgebühren), die dem eingebrachten Teilfonds in Rechnung gestellt werden können, sofern sie nicht wesentlich sind.

Die Zusammenlegungsvorgänge werden von PricewaterhouseCoopers Assurance, Société Coopérative, dem Abschlussprüfer des eingebrachten Fonds und des Fonds, geprüft und bestätigt.

Die Basisinformationsblätter des aufnehmenden Teilfonds, die allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung, die Verwahrstelle und die Berichte des Abschlussprüfers bezüglich dieser Vorgänge sind auf Anfrage kostenlos bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Luxembourg, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds („**BNPP AM Luxembourg**“), und auf der Website www.bnpparibas-am.com erhältlich.

Anteilinhaber, die weitere Informationen über diese Zusammenlegung benötigen, können sich an BNPP AM Luxembourg wenden.

Erläuterungen zu Begriffen oder Ausdrücken, die in dieser Mitteilung nicht definiert werden, finden Sie im Prospekt.

Der Verwaltungsrat